

be, dass angeblich ihre Unterschriften gefälscht worden seien, sondern erst viel später Ende 2011.

Die Zeugin [redacted] bestätigt die Angaben des Beschuldigten und lässt sich dahingehend ein, dass sie mit der Geschädigten den Heil- und Kostenplan in der Praxis besprochen habe. Dies dürfte bereits ein Tag nach dem ersten Besuch der Geschädigten gewesen sein. Sie habe der Geschädigten dabei auch die Eigenkosten erklärt. Das Gespräch habe am Tresen der Rezeption in der Praxis stattgefunden. Die Geschädigte habe dann alle 4 vorgelegten Formulare bei ihr am Tresen in ihrem Beisein unterschrieben. Der Geschädigten sei bekannt gewesen, dass ein Eigenanteil in Höhe von ca. 600 EUR auf sie zukommen und diese habe dagegen keine Einwände gehabt. Die Geschädigte sei zunächst mit der Behandlung sehr zufrieden gewesen und habe sogar Naschereien und eine Urkunde für den Beschuldigten vorbeigebracht. Erst nach der Rechnungsstellung habe sich die Geschädigte bei ihnen mehrfach beschwert. Dabei sei die Rechnungshöhe sogar viel niedriger als zunächst angenommen ausgefallen. Statt der geplanten 600 EUR seien nur noch 447,97 EUR in Rechnung gestellt worden. Die Geschädigte habe ihr gegenüber niemals erwähnt, dass sie nicht aufgeklärt oder ihre Unterschrift gefälscht worden sei.

Die Geschädigte hingegen gibt zusammengefasst an, dass sie die beiden Unterschriften auf den oben beschriebenen Dokumenten nicht geleistet habe. Als Sozialhilfeempfänger hätte sie sich eine solche Zuzahlung niemals leisten können. Es sei ihr erst jetzt aufgefallen, dass ihre Unterschrift gefälscht sei, da sie die Dokumente vorher nicht habe näher betrachten können. Sie sei am 20.10.2009 gar nicht in der Praxis in Spameck gewesen.

Die Einlassung der Geschädigten ist aber nicht überzeugend.

Bereits aus Formularen, welche die Geschädigte ihrer Ansicht nach persönlich unterschrieben hat, ergibt sich deutlich, dass sie eine Zuzahlung in Höhe von ca. 600 EUR zu leisten haben wird.

Auch auf dem Anmeldeformular, welches die Geschädigte ihrer Ansicht nach persönlich unterschrieben hat, wurde beim Datum zunächst der 20. angegeben, durchgestrichen und durch den 19. ersetzt. Auf einem weiteren Formular, welches die Geschädigte ihrer Ansicht nach persönlich unterschrieben hat, ist als Datum ebenfalls der 20. angegeben. Selbst wenn man den Angaben der Geschädigten, dass diese am 20.10.2009 nicht in der Praxis des Beschuldigten war, Glauben schenken wollte, so kann allein damit aber kein Tatnachweis geführt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Datumsangaben ist eher davon auszugehen, dass eine Datumsverwechslung oder eine spätere ev. falsche Eintragung des Datums stattgefunden hat.